

Gemeinde

Laufen



Teilzonenreglement Siedlung

**Gebiet Baselstrasse / Lochbruggstrasse /
Lochfeldweg**

81 / TZRS / 2 / 0

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Mutation

RRB 2807

vom 02.12.1997

Teilzonenreglement zum Teilzonenplan

Gebiet Baselstrasse / Lochbruggstrasse / Lochfeldweg

§1 Geltungsbereich / Ergänzendes Recht

1. Das Teilzonenreglement bezieht sich auf den Geltungsbereich des Teilzonenplanes.
2. Soweit das Teilzonenreglement nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen des Gemeindebaureglementes (GBR) sowie des kant. Baugesetzes (BauG).

§2 Kern-Übergangszone mit speziellen Zonenvorschriften

1. Der gesamte Geltungsbereich des Teilzonenplanes wird als Kern-Übergangszone mit speziellen Zonenvorschriften (ohne Planungspflicht) ausgeschieden.
2. In der Kern-Übergangszone mit speziellen Zonenvorschriften gelten die nachfolgenden Vorschriften (§ 3 ff).

§3 Gestaltung der Bauten und Anlagen

1. In der Kern-Übergangszone mit speziellen Zonenvorschriften haben Bauten und Anlagen bezüglich Architektur und Aussenraumgestaltung der besonderen städtebaulichen Situation (Übergangsbereich zu den geschützten Ortsteilen Altstadt und Vorstadt) Rechnung zu tragen.
2. An Architektur, Aussenraumgestaltung, Materialien und Farbgebung werden erhöhte ästhetische Ansprüche gestellt.
3. Die Baubewilligungsbehörden sind befugt, für die architektonische und städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen unabhängige Experten beizuziehen. Die entstehenden Kosten werden den Baugesuchstellern überbunden.

§4 Nutzung

Die Kern-Übergangszone mit speziellen Zonenvorschriften ist eine Wohn- und Geschäftszone im Sinne von § 16 Abs. 2 BauG.

§5 Baupolizeiliche Masse

Es gelten folgende baupolizeiliche Masse:

1. Ausnützungsziffer
 - Im Gebiet der offenen Bauweise 0.8
 - Im Gebiet der geschlossenen Bauweise keine
2. Dachausbau: Es gilt Art. 27 GBR
3. Max. Geschosshöhe
 - Im Bereich mit reduzierter Gebäudehöhe 2
 - Im den übrigen Bereichen 3

4. Max. Gebäudehöhe
 - Im Bereich mit reduzierter Gebäudehöhe 7.5 m
 - In den übrigen Bereichen 10.5 m
5. Max. Gebäudelänge 55.0 m

§6 Dachform

1. Für Hauptbauten sind in der Regel nur Satteldächer mit einer minimalen Neigung von 35° AT zugelassen.
2. Im Bereich mit freier Dachgestaltung sind andere Dachformen zulässig.

§7 Geschlossene Bauweise / offene Bauweise

1. Im Bereich der geschlossenen Bauweise gilt der Zusammenbau der Hauptgebäude als verbindlich. Im übrigen gelten die Vorschriften des Art. 11 GBR.
2. Ausserhalb der Bereiche der geschlossenen Bauweise gilt die offene Bauweise.
3. In der geschlossenen Bauweise ist der Anbau eines rückwärtigen Gebäudes, das im Bereich der offenen Bauweise liegt, gestattet, sofern dieses Gebäude im übrigen den Teilzonenvorschriften der offenen Bauweise entspricht.

§8 Begrünung

Ausserhalb der geschlossenen Bauweise sind die Aussenräume wirkungsvoll zu durchgrünen.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates: 25.8.1997 Beschl. der Gde.-Kommission: _____ Beschl. der Gde.-Versammlung: 16.9.1997 Beschl. des Einwohnerrates: _____ Referendumsfrist: 15.10.1997 Urnenabstimmung: _____ Publik. d. Planaufl. im Amtsblatt Nr. 39 vom 25.9.1997 Planauflage: 29.9.1997 bis 28.10.1997	Namens des Gemeinderates Der Präsident: <i>L. K...</i> Der Gemeindevorschreiber: <i>P. M...</i> 
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2807 vom 02. Dez. 1997 Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 49 vom 4.12.97	Der Landschreiber: <i>[Signature]</i>